



## ■ Ihre Möglichkeiten für Beratung vor Ort

1. Sie haben einen **Rechtsanspruch auf eine einzelfallbezogene Entscheidung** des Sozialamtes über Ihren Antrag auf Aufnahme in ein bestimmtes Pflegeheim.
2. Sollte Ihnen eine Behörde eine mündliche Auskunft erteilen, dass die Übernahme der Kosten für die Aufnahme in ein bestimmtes Heim abgelehnt wird, können Sie **auf einer schriftlichen Entscheidung bestehen**. In der schriftlichen Entscheidung des Sozialamtes müssen die Gründe für die Entscheidung vollständig und zutreffend erläutert werden.
3. Gegen eine ablehnende Entscheidung kann **Widerspruch** eingelegt werden. Machen Sie sich Notizen über die von Ihnen geführten Gespräche mit dem Sozialamt.
4. Selbst ein überdurchschnittlich teures Pflegeheim darf niemals allein mit dem Hinweis auf Mehrkosten abgelehnt werden.

## ■ Sprechen Sie uns an!



### Altenpflegeheime Mannheim GmbH

Meeräckerplatz 4 · 68163 Mannheim  
Telefon 0621 789506-0  
info@aph-mannheim.de



### Arbeiterwohlfahrt Mannheim

Pflegeheim Otto-Bauder-Haus  
Heilsberger Straße 34–40  
68307 Mannheim  
Telefon 0621 77707-17



### Caritasverband Mannheim e.V.

B5,19a · 68159 Mannheim  
Telefon 0621 12602-0  
info@caritas-mannheim.de



### Evangelische-Pflegedienste Mannheim gGmbH

Reiterweg 54 · 68163 Mannheim  
Telefon 0621 4408-0  
info@epma.care



### Ev. Heimstiftung GmbH

Seniorenzentrum Rheinauer Tor  
Relaisstraße 2 · 68219 Mannheim  
Telefon 0621 842590-0  
seniorenzentrum-rheinauer-tor@ev-heimstiftung.de

# Ihr Wunsch- und Wahlrecht bei der Wahl eines Pflegeheims





## ■ Sie suchen für sich oder einen Angehörigen oder eine andere Ihnen vertraute Person einen Platz z.B. in einer stationären Pflegeeinrichtung?

## ■ Der Aufenthalt in dem Pflegeheim muss eventuell mit Sozialhilfe finanziert werden?

Manche Sozialämter verweisen pauschal auf von ihnen erstellte Listen mit „günstigen“ und „teuren“ Pflegeeinrichtungen. Auch in Mannheim wurde diese Praxis mit Billigung des Gemeinderates zum Jahreswechsel 2017/2018 eingeführt. Das erweckt den Eindruck, dass das Sozialamt nur die Unterbringung in den aufgeführten „günstigen“ Heimen bezahlt.

### Dies ist rechtlich nicht korrekt.

Denn das Gesetz legt fest: Über die Gewährung von Sozialhilfe muss nach Prüfung des Einzelfalles entschieden werden. Wenn Sie den Wunsch nach Aufnahme in ein bestimmtes Pflegeheim aus den nebenstehenden Gründen haben, muss das Sozialamt Ihren Einzelfall prüfen. Das Sozialamt muss sich mit **IHREN** Gründen auseinandersetzen.

Auch wenn durch Ihre Wahl Mehrkosten entstehen sollten, können die von Ihnen genannten Gründe die Mehrkosten rechtfertigen. Ein pauschaler Hinweis auf eine Liste des Sozialamtes genügt den gesetzlichen Anforderungen in keinem Falle! Oftmals werden in derartigen Listen Kosten miteinander verglichen, deren Vergleichbarkeit mit guten Gründen widersprochen werden kann. Sprechen Sie mit den für die Aufnahme zuständigen Mitarbeitenden unserer Pflegeeinrichtungen. Wir unterstützen Sie dabei, Ihr Wunsch- und Wahlrecht wahrzunehmen. Ansprechpartner finden Sie auf der Rückseite.

## ■ Mögliche Gründe

Für Ihre Wahl eines bestimmten Pflegeheimes kann es gute Gründe geben: z. B.

- die Nähe zum bisherigen Wohnort,
- die vertraute Umgebung,
- Nähe zu Angehörigen oder anderen vertrauten Personen,
- gute Erreichbarkeit für Besucher mit öffentlichen Verkehrsmitteln,
- der Wunsch nach Betreuung in einer bestimmten konfessionellen Einrichtung,
- eine besondere Konzeption einer Einrichtung, z. B. mit besonderen Angeboten.

## ■ Die Rechtslage

### Regel:

Nach der geltenden Rechtslage soll das Sozialamt Ihrem Wunsch nach Aufnahme oder Verbleib in einem bestimmten Pflegeheim entsprechen, soweit dieser Wunsch angemessen ist.

### Es handelt sich hierbei um die Ausübung Ihres Wunsch- und Wahlrechts nach § 9 Sozialgesetzbuch 12. Buch (SGB XII).

Der Sozialhilfeempfänger soll bei der Inanspruchnahme von Sozialhilfeleistungen nicht entmündigt werden.

### Ausnahme:

Das Sozialamt soll in der Regel Wünschen nicht entsprechen, deren Erfüllung mit *unverhältnismäßigen* Mehrkosten verbunden wäre (§ 9 Absatz 2 Satz 3 SGB XII). Aus dem Gesetz ergibt sich, dass das Sozialamt **nicht das Recht hat, Hilfeempfänger pauschal auf eine preisgünstigere Einrichtung zu verweisen.**

Vielmehr besteht ein freies Wunsch- und Wahlrecht, das nur dann eingeschränkt ist, wenn der Wunsch unverhältnismäßige Mehrkosten verursacht.